

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1270

## **Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil – Genehmigung Vorprojekt Resterschliessung Wald "Hölloch und Hinter Ellbogen" und Zusicherung eines Kantonsbeitrages**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Vorprojekt Resterschliessung Wald "Hölloch und Hinter Ellbogen" der Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil sieht die Erschliessung von 26,0 Hektaren produktivem Wald mittels 1'197 m' lastwagen-fahrbarer Waldstrassen und 585 m' Maschinenwegen im Gebiet "Hölloch und Hinter Ellbogen" vor. Ziele des Projektes sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit vertretbarem finanziellem Aufwand und zweckmässiger Erschliessung. Die Kosten-Nutzenanalyse zeigt, dass dem Waldeigentümer unter Berücksichtigung der Beiträge von Bund und Kanton auch bei einem absoluten Tiefstand der heutigen Holzpreise noch ein Gewinn für das geerntete Holz bleibt.

Das Vorprojekt stützt sich auf die von der Eidg. Forstdirektion genehmigte Vorstudie vom 25. März 2003. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren erfolgte im Kanton im Rahmen der Vorstudie im Januar / Februar 2003. Das Vorprojekt wurde auf die Gebiete Hölloch und Hinter Ellbogen reduziert. Somit entfallen die Gebiete Vorder Ellbogen und Holzapfelweidli-Chilchhölzli.

Die Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht Bund und Kanton um Beiträge für das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 165'000 Franken.

### **2. Erwägungen**

2.1 Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38<sup>bis</sup> Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

2.2 Das Vorprojekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind im Detailprojekt/Baugesuch folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Die geplanten Wege sind so in das Gelände einzupassen, dass möglichst wenig Terrainveränderungen notwendig sind.
- Es ist auszuweisen, wofür das allfällig anfallende Aushubmaterial verwendet wird.
- Es ist auszuweisen, was für Material für die Verschleisschicht bzw. die Kofferung verwendet wird. Abbau von Gehängeschutt/Kalkstein bedarf einer gültigen Bewilligung. Diese kann, bei einem zeitlich beschränkten Abbau im Zusammenhang mit dem genannten Projekt, gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt werden (Seitenentnahmen bzw. Reaktivierung von alten Gruben entlang des geplanten Wegnetzes).
- Bei Erdarbeiten gelangt Art. 7 VBBo (Verordnung über Belastungen des Bodens) und Art. 12 TVA (Technische Verordnung über Abfälle) zur Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass ausgehobener Boden als solcher weiterverwendet werden soll.
- Der Bodenabtrag darf nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- Das abgetragene Bodenmaterial muss als Boden, sinnvollerweise für die Rekultivierung der Böschungen, wiederverwendet werden.
- Zur Verhinderung von Struktur- und Verdichtungsschäden ist beim Auftrag des Bodenmaterials anlässlich seiner Rekultivierung nach dem Stand der Technik (BUWAL, Oktober 2001: Handbuch - Bodenschutz beim Bauen) vorzugehen. Zur Verhinderung möglicher Erosionsschäden sind die Böschungen mit zweckdienlichen Massnahmen zu sichern (z.B. Jutenetze), wenn nötig zu begrünen; der Böschungsfuss ist mit einfachen mechanischen Massnahmen zu stabilisieren.
- Einzelne Projektbereiche befinden sich teilweise im Einzugsgebiet von privaten Quellen, welche für die Wasserversorgung von Höfen genutzt werden:
  - Teilperimeter Hinter Ellbogen der Ausbau des Maschinenweges g-g', Wachthüttenboden, Stundenhöfliquelle (GASO-Nr. 620245001, Koord.620820/245030)
  - Teilperimeter Hölloch, Ausbau Lastwagenweg, Abschnitte B-b und b'-b'', Neubau Lastwagenweg b-b', Ausbau Maschinenweg C-c, Heiterbergquelle (GASO-Nr. 619245002, Koord. 619330/245100). Neubau Lastwagenweg mit Kehrplatz A-a, Quelle der Notversorgung Steinwirthshof (GASO-Nr. 618245006, Koord.618930/245190).
- Die Qualität der Ergiebigkeit dieser Quellen dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden (§§ 700 ff.ZGB).
- Gemäss der kantonalen Gefahrenhinweiskarte liegt der Teilperimeter "Hinter Ellbogen" in Rutschgebieten mit mässiger Festigkeit. Im Teilperimeter "Hölloch" liegt vor allem das südlichste Wegstück des Weges B in einem Rutschgebiet mit geringer Festigkeit und erhöhter Rutschgefahr. Im Detailprojekt sind folgende Angaben zu machen:
  - Ausführung der Entwässerungen der Wege, damit der Rutschanfälligkeit der Hänge Rechnung getragen wird,
  - Sicherstellung der Beobachtung der Hangstabilitäten während der Bauphase.

2.3 Nach § 25 WaG SO richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Bei Finanzhilfen werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

2.4 Die Abstufung der Beitragssätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Bürgergemeinden richtet sich nach § 49 WaVSO. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich bei Finanzhilfen nach dem Nettoeigenkapital je Hektare bewirtschaftete Waldfläche.

2.5 Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 2 WaV massgebend. Um den maximalen Bundesbeitrag von 42% auszulösen, muss sich der Kanton mit mindestens 28% an den Kosten beteiligen.

2.6 Mit einer Abstufung von 97 % für die Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil ergeben sich die Beitragssätze von 41% für den Bund und 27% für den Kanton. Das Vorprojekt löst 67'600 Franken Bundesbeiträge und 44'500 Franken Kantonsbeiträge aus.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 25 und 26 WaGSO sowie § 38<sup>bis</sup> Planungs- und Baugesetz:

3.1 Dem von der Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil eingereichten Vorprojekt Resterschliessung "Hölloch und Hinter Ellbogen" wird die Zustimmung erteilt. Die Auflagen gemäss Punkt 2.2 der Erwägungen sind im Detailprojekt/Baugesuch umzusetzen.

3.2 Der Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil werden an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 165'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 44'500 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70051.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Kantonsforstamt (3, JF/hb)  
Forstkreis Thal  
Bau- und Justizdepartement (2)  
Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kant. Finanzkontrolle

Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch KFA)